



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen Regelungen zum Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Mit dem Erlass „Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr [...]“ besteht ein klares und transparentes Verfahren für den Übertritt in die weiterführende Schule und Sicherheit für die Eltern über die Abfolge der Schritte. Der Erlass legt jährlich die Termine und ein geordnetes Verfahren für die Anmeldungen an den weiterführenden Schulen und alle Schritte, die damit zusammenhängen, fest. Bezugsrahmen sind die Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines vom 23. Februar 2011 (<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-AnmSVSHrahmen>) sowie die Schulartverordnung der Grundschule (<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-GrSchulVSHrahmen>) bzw. die Schulartverordnungen der weiterführenden Schulen.

Die Termine liegen so, dass das dreistufige Verfahren mit der dritten Anmelderunde vor den Osterferien endet.

Siehe auch https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/ anmeldung_weiterfuehrende_schule.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5

2. Nach § 7 GrVO erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Sie besprechen mit den Eltern die Schulübergangsempfehlung und beraten sie hinsichtlich der Wahl der geeigneten Schulart. Wie oft kommt es vor, dass Eltern dieser Einzelberatung fernbleiben?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben.

3. Welche Folgen hat es, wenn Eltern dieser Einzelberatung fernbleiben?

Antwort:

Den Eltern fehlt in diesem Fall eine weitere Perspektive zur Einschätzung, welche Schulart den Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen ihres Kindes bestmöglich entsprechen kann.

4. Für Eltern, die ihr Kind an einem Gymnasium anmelden und dessen Schulübergangsempfehlung die Schulart Gymnasium nicht miteinschließt, ist gemäß § 8 GrVO eine individuelle Beratung am Gymnasium verpflichtend. Wie viele solcher individuellen Beratungen am Gymnasium hat es in diesem Jahr gegeben?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben.

5. In wie vielen Fällen sind die Eltern nicht zur verpflichtenden Einzelberatung erschienen?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben.

6. Welche Folgen hat es, wenn Eltern der verpflichtenden Einzelberatung fernbleiben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3); den Schulen fehlen darüber hinaus frühzeitige Informationen zu einer möglichen Förderung des Kindes.

7. Dürfen Gymnasien, die weniger Plätze haben als Nachfrage, die Schulartempfehlung oder die Teilnahme der Eltern an der verpflichtenden Einzelberatung zum Kriterium für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler machen?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die Schulartempfehlung und verpflichtenden Beratungen sind Maßnahmen zur Beratung der Eltern zur pädagogischen Einschätzung und Förderung der Kinder und keine gesetzlich zugelassenen Aufnahmekriterien.

8. Plant die Landesregierung Änderungen an den derzeit geltenden Regelungen?

Antwort:

Die Prozesse werden fortlaufend beobachtet und die bestehenden Regelungen daraufhin überprüft, inwiefern Änderungsbedarfe gegeben sind.